

Evaluierung der Österreichischen Normungsstrategie

Bericht des Normungsbeirats

Das Normengesetz 2016 - NormG 2016 (BGBl. I Nr. 153/2015) und das Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992 (idF BGBl. I Nr 27/2017) definieren die „*Österreichische Normungsstrategie*“ als „*von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Normung*“. Der Ministerratsbeschluss über die Österreichische Normenstrategie erfolgte am 15. 3. 2016.

Beide Gesetze sehen eine regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale und internationale Anforderungen sowie deren Berücksichtigung durch die Normungsorganisation **Austrian Standards International (ASI)** und durch die elektrotechnische Normungsorganisation Österreichischer Verband für Elektrotechnik (OVE) vor. Diese regelmäßige Evaluierung gehört zu den gesetzlich definierten Aufgaben des Normungsbeirates gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 NormG 2016 und des Elektrotechnischen Beirates gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 ETG 1992. Dieser Bericht beinhaltet die Evaluierung aufgrund des NormG unter Berücksichtigung der Mitteilungen beider Normungsorganisationen als Mitglieder des Beirats und insbesondere jene von Austrian Standards International als der Normungsorganisation gem. § 3 NormG 2016.

Zusätzlich zur regelmäßigen Evaluierung im Rahmen der zumindest jährlich stattfindenden Sitzungen des Normungsbeirats wurde ein spezifischer Evaluierungsprozess eingeleitet und dort 2022 beschlossen, unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission am 2.2.2022 vorgelegten *EU-Strategie für Normung* einen Vorschlag zur Aktualisierung der Österreichischen Normungsstrategie zu erarbeiten.

Dem Normungsbeirat wurde dieser Bericht am 19. Juni 2023 zur Behandlung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise vorgelegt.

Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse

Die Normungsstrategie 2016 beinhaltet die Zielsetzungen

- Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch den Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation
- Transparenz und Teilnahme an der Normung
- Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung von Innovation und Forschung
- Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung
- Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung

Diese Zielsetzungen (einschließlich des größten Teils der dazu festgelegten Maßnahmen) werden durch den Normungsbeirat als weiterhin hochaktuell betrachtet. Änderungen sind in Bezug auf das Elektrotechnikgesetz erforderlich, da dieses erst nach dem Beschluss der Normungsstrategie 2016 in Kraft trat. Erforderlich ist darüber hinaus eine Anpassung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich des Umsetzungsstandes und ihrer Gültigkeit.

Die Zuordnung von Verantwortlichkeiten zu einzelnen Maßnahmen wird ebenfalls als erforderlich erachtet. Während es die Aufgabe des Normungsbeirats ist, eine Evaluierung der Normungsstrategie vorzunehmen, erfordert deren erfolgreiche Umsetzung ein breiteres Engagement, insbesondere auch seitens der Verwaltung.

Ein größerer Teil der Maßnahmen kann als weiterhin aufrechter Maßnahmenteil angesehen werden. Dies bedeutet nicht, dass diese Maßnahmen als gänzlich unerledigt anzusehen sind. *Angesichts des Charakters bestimmter Maßnahmen und infolge gesetzlicher Vorgaben aus dem NormG und dem ETG scheint es sinnvoll, diese als permanent einzustufen*, um ein weiterhin erfolgreiches Normenschaftern wirksam zu begleiten. Diese sind in der Anlage zur vorgeschlagenen aktualisierten Normungsstrategie entsprechend angeführt.

Als wirksam werden die Maßnahmen zur Transparenz, zur Einbindung von Klein- und Mittelunternehmen und zur Wirtschaftlichkeit erachtet. Als erfolgreich ist die Teilnahme an der internationalen Normung, in vielen technischen Bereichen die Unterstützung der europäischen Rechtsetzung und die Berücksichtigung technischer Entwicklungen zu bewerten.

Der Normungsbeirat empfiehlt in einem seiner Beschlüsse in Zusammenhang mit der Normung von Anforderungen an Dienstleisterinnen und Dienstleister (Bestrebungen auf europäischer Ebene) eine restriktive Haltung einzunehmen. Kritisch wird die Anwendung von Normen als „Ersatzgesetzgebung“ gesehen.

Kritische Themen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene sind die Klärung eines allfälligen Verbindlichkeitscharakters von Normen, sowie deren Schnittstelle zur Rechtset-

zung, die Einbindung von Normunterworfenen und Konsumenten, die eingeschränkten Ressourcen zur Mitarbeit in der Normung, der niederschwellige Zugang zu den Normen selbst sowie die Sichtbarkeit des Nutzens von Normen.

Der digitale und grüne Wandel, sowie der Ausbau der Resilienz treten stärker in den Fokus der Normung und damit insbesondere auch die Notwendigkeit bei der Berücksichtigung der Normung in Ausbildung und Forschung. Diesbezügliche Maßnahmen sind größtenteils bereits in der Normungsstrategie 2016 enthalten und sollten daher aufrecht bleiben.

Ergebnisse der Evaluierung

Allgemein

Die strategischen Ziele aus dem Jahr 2016 sind nach wie vor von großer Bedeutung und sind weiter zu verfolgen.

Wesentlich für die Aktualisierung erscheint die Behandlung und Erfassung beider österreichischen Normungsorganisationen. Das Normengesetz und das Elektrotechnikgesetz sind in Bezug auf das Normenwesen gleichlautend gestaltet.

Weiter sind die europäischen Rahmenbedingungen, insbesondere die EU-Strategie für Normung¹ hervorzuheben.

Ein großer Anteil der Maßnahmen begleiten den Normungsprozess, bleiben daher langfristig erhalten und sind laufend hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu beurteilen.

Normungspolitische Beratung

Die in der österreichischen Normungsstrategie 2016 mit diesem Ziel verbundenen Maßnahmen sind gesetzlich verankert (NormG 2016 und ETG 1992 idgF) und wurden durch das Inkrafttreten der Gesetze umgesetzt. Weitere Maßnahmen wurden durch die Festlegung in den Geschäftsordnungen der Normungsorganisationen, welche durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, verwirklicht.

Der Normungsbeirat wird regelmäßig einberufen. Er kommt den in § 14 NormG 2016 festgelegten Aufgaben nach. Die Tagesordnung der Sitzungen des Normungsbeirates sieht dabei die gesetzlich geregelten Punkte vor, sodass diese jedenfalls thematisiert werden.

Gegenstand des NormG ist auch die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsbehörde, Schlichtungsstelle und Normungsbeirat. Innerhalb des Normungsbeirats wurde vereinzelt der Wunsch geäußert, den Beschlüssen mehr Gewicht durch Verbindlichkeit zu verleihen und entsprechende Bestimmungen für das NormG vorzuschlagen. Dazu besteht innerhalb des Normungsbeirats zum Berichtszeitpunkt keine einhellige Meinung. Da die Trennung der Aufgaben

¹ Communication (europa.eu) (MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN Eine EU-Strategie für Normung Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen)

überwiegend als zweckmäßig und die Festlegungen als eindeutig erachtet werden, wird eine Änderung des Normengesetzes nicht angeregt.

Die Maßnahmen 1.2 Analyse und Monitoring sowie Weiterentwicklung der Österreichischen Normungsstrategie durch den Normungsbeirat, tw. 1.4 Normung gemäß den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Selbstverwaltung der interessierten Kreise und 1.6 Bewusstseinsbildung und Akzeptanz der Normung können nicht als abschließbar betrachtet werden und werden laufend durch den Normungsbeirat verfolgt.

Transparenz und Teilnahme an der Normung

Auch hier wurden verschiedene Maßnahmen mit dem Inkrafttreten des NormG 2016 und dem ETG umgesetzt. Die Geschäftsordnungen der Normungsorganisationen oder die Regelungen zur jeweiligen Schlichtungsstelle gewährleisten die Erreichung dieses Ziels.

Ein großer Teil, wie z.B. die Förderung der KMU im Hinblick auf die Basis für die Mitarbeit an der internationalen Normung, die Teilnahme in der Normung, die Transparenz der Teilnahme an der Normung oder die Wahrung des öffentlichen Interesses bleiben jedoch als laufende Maßnahmen von Bedeutung. Die Geschäftsordnung von ASI sieht vor, dass Projektanträge zu rein österreichische ÖNORMEN zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung für eine Dauer von vier Wochen über die Homepage von Austrian Standards International der Öffentlichkeit zur Online-Stellungnahme vorzulegen sind. Auch der Normungsbeirat ist darüber zu informieren. Besonders betroffene Interessensträger (im Falle eines unmittelbaren Bezugs zu einem Gesetz oder einer Verordnung insbesondere der Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt) sind explizit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen. Prozesse zum Umgang mit divergierenden Positionen bei Normungsanträgen in Bezug auf die Notwendigkeit einer Norm könnten verbessert werden, wobei ASI unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen zu Projektanträgen und Norm-Entwürfen auf seiner Website offenlegt. Die Befassung des Elektrotechnischen Beirats und die Veröffentlichung des Arbeitsprogrammes ist auch in der Geschäftsordnung Normung des OVE vorgesehen.

Auf der nationalen wie auf der internationalen Ebene gestaltet sich die Einbindung von Normunterworfenen und dabei insbesondere von Konsument/innen als Herausforderung. Eine Ursache wird darin gesehen, dass allgemeine Einladungen zur Mitarbeit an der Normung ihre Wirkung leicht verfehlen können. Die Möglichkeit zur einer aktiven Aufforderung an einzelnen, konkreten, klar umrissenen Normungsprojekten mitzuarbeiten sollte geprüft werden; die Projekte sollten einen engen Bezug zum Tätigkeitsfeld der entsprechenden Organisation aufweisen. Diese spezielle Einladung müsse auf angesprochene Organisationen zugeschnitten

sein und den Wert der Mitgestaltung der Norm vermitteln. In Österreich wurde mit dem Fachstelle-Normungsbeteiligungs-Gesetz - FNBG eine Einrichtung festgelegt, die sich für die stärkere Berücksichtigung der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie von Menschen mit Behinderungen in der nationalen, europäischen und internationalen Normung einsetzen soll.

Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung

Aus den Tätigkeitsberichten der Normungsorganisationen geht hervor, dass das rein nationale Normenschaftern kontinuierlich abnimmt und mittlerweile mehr als 90 % der Normen europäischen oder internationalen Ursprungs sind, daher ist die Mitarbeit in europäischen und internationalen Normungsorganisationen von essentieller Bedeutung. Die Normungsorganisationen beteiligen sich sehr aktiv an dieser Arbeit und berichten unter anderem, dass 34 % der europäischen Normen deckungsgleich mit internationalen Normen sind, im elektrotechnischen Bereich sogar 80 %. Die in den letzten Jahren etablierte virtuelle Kommunikation sollte sich auf die Beteiligung positiv auswirken.

Gemäß der EU-Strategie für Normung zählen auf europäischer Ebene neben dem grünen und digitalen Wandel die europäische Resilienz und europäische Werte bei der Standardisierung technischer Innovation zu den Hauptthemen. Die positiven Auswirkungen einer zukunftsorientierten, effizienten Normung auf die Wirtschaft wurde insbesondere im asiatischen Raum früh erkannt, was zu rasanten Entwicklungen im Hinblick auf die Technologieführerschaft führen kann. Von der Europäischen Kommission wurde ein Hochrangiges Forum eingerichtet, welches unterstützt durch eine sog. Sherpa Gruppe und deren Untergruppen „grün“, „digital“ und „resilient“, Prioritäten für die Normung definieren und frühzeitig künftigen Normungsbedarf ansprechen soll. Österreich ist durch das BMAW, unterstützt von BMLV und BMF, vertreten.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Unterstützung und Berücksichtigung von Innovation und Forschung

Die Maßnahme des kostengünstigen Zugangs zu Normen sollte weiterhin aufrecht bleiben, zumal immer mehr Bereiche von einer Normung erfasst werden. Verbindlich erklärte österreichische Normen sind gemäß NormG zu veröffentlichen und damit kostenfrei zugänglich. Gemäß § 8 Abs. 2 NormG hat die Normungsorganisation Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen. Weiter wird in Einsichtsstellen, die es in jedem Bundesland gibt, die Möglichkeit geboten, kostenlos Einsicht in Normen zu

nehmen. Die Normungsorganisation bietet Normenpakete an. Aus der bisherigen europäischen Rechtsprechung lässt sich allerdings ableiten, dass harmonisierte Normen Teil des europäischen Rechts werden, ohne allgemein kostenfrei zugänglich sein zu müssen.

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gewinnt die frühzeitige Vernetzung mit Wissenschaft und Forschung weiter an Bedeutung, um in Innovationen insbesondere im Hinblick auf den digitalen und grünen Wandel unter Beachtung der europäischen Werte Standardisierungspotential zu erkennen. Die möglichst frühzeitige Identifikation der Eignung einer Technologie für eine breite und allgemeine Anwendung ist maßgeblich für die Entscheidung über Investitionen und bildet somit eine Basis für die wirtschaftliche Weiterentwicklung.

Im Rahmen von Forschungsprojekten spielt teilweise der sich aus den Ergebnissen abzuleitende Impact eine wesentliche Rolle. Hier ist eine ausgewogene Zusammenarbeit zwischen Forschung und Entwicklung, Wirtschaft und Normunterworfenen von erheblicher Bedeutung, um mit der „Erhebung“ einer Technologie zu einem Standard weder zu früh (mangelnde Ausgereiftheit, Monopolstellungen) noch zu spät (große Diversifizierung, geringe Interoperabilität) einzusetzen.

Um dies zu erreichen braucht es eine ausreichende Bandbreite an qualifizierter Mitarbeit in der Normung. Das Normenwesen bereits in der universitären Ausbildung zu berücksichtigen, könnte bei jungen Forschenden ein Fundament für dieses Zusammenwirken legen und bereits Bewusstsein für die Bedeutung von technischen Normen schaffen. Zusätzlich könnte die Verankerung des Normenwesens in der Berufsausbildung mehr Verständnis für die Anwendung, Entstehung und Weiterentwicklung von Normen bewirken.

Wettbewerbsfähigkeit und insbesondere Resilienz gehören zu den Kernthemen der EU-Strategie für Normung. In der bestehenden Österreichischen Normungsstrategie wurde dazu bereits 2016 eine Reihe von Maßnahmen festgelegt, die überwiegend permanenten Charakter haben. Handlungsbedarf wird bezüglich der Schnittstelle zwischen sowohl universitärer wie auch außeruniversitärer Forschung und Entwicklung und Standardisierung gesehen. ASI hat aus diesem Grund auch den Präsidialausschuss für Forschung, Innovation und Standardisierung (STAIR) eingerichtet, der OVE die Stabsstelle Innovationsmanagement. An der TU Graz, TU Wien und FH Wels unterhält der OVE Vorlesungen zum Thema „Normung und Recht in der Elektrotechnik“. Auch wenn einzelne Universitäten Lehrveranstaltungen zum Thema Normung anbieten, sollte das Normenwesen im gesamten Ausbildungsbereich adäquat Eingang finden. Dies ist insbesondere für die künftige Mitarbeit von Spezialist:innen an der Normung erforderlich.

Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Sicherheits-, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltbereich ist zentrales Element der EU-Strategie für Normung. Die bisher festgelegten Maßnahmen dazu sollten daher auch weiterhin verankert sein. Die Schwerpunkte „grün“, „resilient“ und „digital“ sind nicht isoliert zu betrachten, sondern betreffen die gesamte technische Normung. Die Einrichtung der Position eines Liaison-Officers in der überarbeiteten Geschäftsordnung von ASI soll eine bessere Vernetzung bei komitee-übergreifenden Themen sicherstellen. Der OVE hat für eine verbandsweite Koordinierung die Position eines Innovationmanagers eingerichtet.

Auf europäischer Ebene ist das Prinzip der Konformitätsvermutung etabliert, wonach die Anforderungen eines Rechtsaktes dann als erfüllt gelten, wenn die Einhaltung der dazu festgelegten harmonisierten Norm(en) nachgewiesen ist. Mit einem Urteil des europäischen Gerichtshofs wurde entschieden, dass (im EU-Amtsblatt zitierte) harmonisierte Normen Teil des europäischen Rechts sind (C-613/14 James Elliot). Auf der Grundlage dieses Urteils wird nun jede harmonisierte Norm durch die europäische Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieses Urteils wird nun vor jeder Zitierung einer harmonisierten Norm durch die europäische Kommission einer genauen Prüfung unterzogen. Mehr als 90 % des österreichischen Normenschaffens geht auf europäische und internationale Normen zurück, welche teilweise eine Konformitätsvermutung begründen. Eine zentrale Umstrukturierung der österreichischen Rechtsetzung, die auf rein nationale Normen zurückgreift und weitreichende Eingriffe in eine Reihe von Materien erforderlich machen würde, erscheint als nicht verhältnismäßig. Die Möglichkeit, bei individuellen Materien entsprechende Bestimmungen vorzusehen, bleibt von dieser Feststellung unberührt.

Prinzipien wie Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Praxisnähe und Sparsamkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Normunterworfenen sollte im Normenschaffen konsequent eingehalten werden.

Bereits seit 2016 wird auf die UN/ECE Good Regulatory Practice verwiesen. Diese werden kontinuierlich ins Bewusstsein zu rufen sein.

Unterstützung und Ergänzung der staatlichen und europäischen Regelsetzung

Das rein nationale Normenschaffen nimmt kontinuierlich ab; mittlerweile ist mehr als 90 % der Normen europäischen oder internationalen Ursprungs. Rund 20 % der europäischen Normen unterstützen als harmonisierte Normen die europäische Rechtsetzung. Auch diese Nor-

men sind größtenteils freiwillig in ihrer Anwendung, begründen aber in großer Zahl die Konformitätsvermutung und stellen auf diese Weise eine (vereinbarte) technische Formulierung für die jeweilige Rechtsmaterie dar, welche möglichst technologie-unabhängig gestaltet wird.

Die Prüfung der Möglichkeit der Verwendung rein österreichischer Normen als Mittel zur Erreichung eines bestimmten Regelungszwecks bzw. als Mittel der Deregulierung wird als nicht allgemein durchführbar und damit als vom Einzelfall abhängig erachtet. Normen sollten möglichst Anforderungen aus gesetzlichen Vorschriften zu Sicherheit- und Gesundheitsschutz soweit Arbeitnehmerschutz konkretisieren und Lösungsmöglichkeiten für die Praxis bieten. Normen können somit unterstützen, dass ein bestimmter Regelungszweck erreicht wird, diesen jedoch nicht ersetzen oder über diesen hinausgehen.

Im Jahr 2022 wurde in Österreich eine zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung eingerichtet. Als koordinierende Stelle für die Marktüberwachungsbehörden wird sie über alle europäischen Normungsaufträge informiert.

Aktualisierung der österreichischen Normungsstrategie

Die Bedeutung der Normung für Wirtschaft und Gesellschaft wird noch weiterwachsen. Der Normungsbeirat erachtet die österreichischen Normungsstrategie 2016, insbesondere auch angesichts der EU-Strategie für Normung, als weiterhin hochaktuell. Einzelne Maßnahmen und möglichst auch die Verantwortlichkeiten dafür sollten angepasst, ergänzt oder präzisiert und von den zuständigen Stellen teilweise mit größerem Nachdruck verfolgt werden.

Gemäß der gesetzlichen Vorgabe, wonach dem Normungsbeirat die Unterstützung und Beratung der Bundesregierung in den Angelegenheiten des Normenwesens obliegt, wird eine Aktualisierung und geringfügige Anpassung der Normungsstrategie vorgeschlagen. (Dieser Vorgehensweise schloss sich der Elektrotechnische Beirat in seiner Sitzung am 21. März 2023 an.) Die angepasste Strategie sollte Maßnahmen enthalten, die in permanent und abschließbar unterteilt werden. Um die Umsetzung der permanenten Maßnahmen sollten sich in Zusammenarbeit die Ressorts, Länder, Normungsorganisationen und Interessensgruppen bemühen. Für die abschließbaren Maßnahmen sollte möglichst auch eine Federführung festgelegt werden.

Eine Änderung des NormG wird als Maßnahme in einer aktualisierten Strategie daher nicht als notwendig angesehen.

Anhang

Erledigte Maßnahmen

Die als Teil der Österreichischen Normungsstrategie festgelegten Maßnahmen wurden wie u.a. abgeschlossen. Teilweise wurden die Maßnahmen im Vorschlag für eine adaptierte Normungsstrategie neu als permanente und damit den Normungsprozess laufend begleitende Maßnahmen definiert.

Normungspolitische Beratung und Unterstützung durch Normungsbeirat, Optimierung der Strukturen und Organisation

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
1.1 Normungsbeirat	1.1.1 Gesetzliche Verankerung eines Normungsbeirates und seine Errichtung im <i>Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft</i>	Normungsbeirat im NormG 2016 § 14, Elektrotechnischer Beirat im ETG 1992 § 16 verankert
	1.1.2 Abgrenzung der Aufgaben des Normungsbeirates zu den Aufgaben der Schlichtungsstelle in den Normungsorganisationen und zur Aufsicht des <i>Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft</i>	Aufgabendefinition Normungsbeirat § 14 NormG 2016, Schlichtungsstelle § 12 NormG 2016, Aufsicht § 10 NormG 2016, Rechnungshof § 15 Abs. 6 NormG 2016 Aufgabendefinition Elektrotechnischer Beirat § 16b ETG 1992, Schlichtungsstelle § 16j ETG 1992, Aufsicht § 16h ETG 1992, Rechnungshof § 16l ETG 1992
	1.1.3 Erstellung einer Geschäftsordnung für den Normungsbeirat	Erstellt und beschlossen am 16. Juli 2018 in der 1. Sitzung des Normungsbeirates Elektrotechnischer Beirat: GO vom 9.7.2018
1.4 Normung gemäß den gesetzlichen Grundlagen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Selbstverwaltung der interessierten Kreise	1.4.2 Teilnahme der KMU durch einen erleichterten Zugang zum Normenschaften	NormG 2016, ASI Statuten, ASI GO ETG 1992
	1.4.3 Autonomer Charakter der österreichischen Normungsorganisationen unter staatlicher Aufsicht	NormG 2016 ETG 1992
	1.4.4 Verankerung der Organisationsstruktur der Normungsorganisationen, insbesondere durch Statuten und Geschäftsordnung	ASI Statuten, ASI GO OVE GO Normung

1.5 Stärkung der Transparenz der Normenschaffung innerhalb der WTO-Prinzipien	1.5.1 Rein österreichische Normung nur auf Antrag	NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung
	1.5.3 Einspruchsrecht gegen Normungsanträge	NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung
	1.5.4 Schaffung einer Schlichtungsstelle	NormG 2016, ASI GO, GO Schlichtungsstelle ETG 1992, OVE Statuten, OVE GO Normung
	1.5.7 Transparente Regelungen hinsichtlich des Umfangs und der Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung	NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung
1.7 Aufsicht durch den <i>Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft</i>	1.7.1 Stärkung des Aufsichtsrechts des <i>Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft</i> durch Konkretisierung dessen Umfangs und der Aufsichtsmittel	NormG 2016 § 16b ETG 1992,

Transparenz und Teilnahme an der Normung

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
2.1 Die Prinzipien „Transparenz“ und „Offenheit“ sind in den österreichischen Normenorganisationen weit auszulegen und zu verwirklichen	2.1.1 Alle wichtigen Informationen über die Arbeitsplanung und die laufenden Arbeiten zur Normentwicklung sind für alle interessierten Kreise leicht (und auch online) zugänglich zu machen	NormG 2016, ASI GO, ASI Website Monatliche OVE-Aussendungen (News), OVE Website
	2.1.2 Alle interessierten Kreise einschließlich der Wissenschaft sollen Gelegenheit haben, an der Normenentwicklung teilzunehmen	NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung
	2.1.3 Die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung, die unter Federführung des BKA und des BMLFUW 2008 erarbeitet wurden, sind zu berücksichtigen	NormG 2016, ASI GO
2.7 Normen müssen klar und für den potentiellen Anwender verständlich formuliert werden.	2.7.1 Es muss ein charakteristisches Merkmal/Layout der Normen festgelegt werden, um Normen von anderen Dokumenten eindeutig zu unterscheiden.	ASI Layout OVE Layout

Mitgestaltung der europäischen und internationalen Normung

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
3.1 Kohärenz europäischer und internationaler Normung sowie eine verstärkte Mitarbeit im europäischen und internationalen Normungsprozess; Unterstützung der europäischen Normung im internationalen Umfeld	3.1.4 Mitwirkung aller betroffenen interessierten Kreise ermöglichen	Mitarbeit in den Gremien, NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung
	3.1.5 Die Basis für ein harmonisiertes Normenwerk bereiten	NormG 2016, ASI GO ETG 1992, OVE GO Normung

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbreitung der Ergebnisse von Innovation und Forschung

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
4.1 Breiteren Marktzugang und Geschäftschancen der Unternehmen fördern sowie Zugang zu Normen und Normung erleichtern	4.1.2 Rein österreichische Normen, die verbindlich erklärt wurden, sind ohne Entgelt der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.	NormG 2016, ETG 1992

Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
5.1 Wahrung eines hohen Schutzniveaus im Sicherheits-, Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltbereich	5.1.3 Prüfung der Anwendbarkeit des Konzepts des New Approach hinsichtlich der Konformitätsvermutung auf nationaler Ebene	Wurde im Rahmen der Legistik zum NormG 2016 vorgenommen und der Ansatz für die rein österr. Normung als horizontale Regelung nicht als zweckmäßig erachtet. Bleibt individuell dem Gesetzgeber überlassen

Unterstützung und Ergänzung der staatlichen Gesetzgebung

Ziele	Maßnahmen	Evaluierung
6.1 Normungsanträge im öffentlichen Interesse stellen	6.1.3 Antragstellung erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen	ASI GO OVE GO Normung
6.2 Mitarbeit von Vertretern der öffentlichen Hand in der Normung sicherstellen	6.2.2 Die aktive Einbindung der Behördenvertreter in die Normung in den Geschäftsordnungen der nationalen Normungsorganisationen verankern	ASI GO OVE Statuten, OVE GO Normung

Impressum

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2023. Stand: 9. Februar 2024

Telefon: +43 1 711 00-201234

E-Mail: post.Vi4_22@bmaw.gv.at